



Friesische Freiheit

„Der Stamm ist nach außen frei, keinem anderen Herrn unterworfen. Für die Freiheit gehen sie in den Tod und wählen lieber den Tod, als daß sie sich mit dem Joch der Knechtschaft belasten ließen. Daher haben sie die militärischen Würden abgeschafft und dulden nicht, daß einige unter ihnen sich mit einem militärischen Rang hervorheben. Sie unterstehen jedoch Richtern, die sie jährlich aus der Mitte wählen, die das Staatswesen unter ihnen ordnen und regeln...“.

In dieser Einschätzung des englischen Franziskaners Bartholomaeus Anglicus um 1240 sind die Elemente versammelt, die für den Fremden die Friesen von ihren Nachbarn unterschieden. Der Kern des friesischen Siedlungsraumes war im Gebiet zwischen der Vlie und der Lauwers (heute nld. Provinz Friesland) und östlich anschließend bis zur Weser zu suchen. Eine eigene Sprache, das Friesische, ist seit dem Ende des 13. Jahrhunderts schriftlich überliefert und heute noch in den Niederlanden gebräuchlich. Ihre Charakterisierung im Mittelalter war klar: es waren die Leute, „die gemeinhin die freien Friesen genannt würden.“ (König Sigismund, 1417)

Die Friesische Freiheit ist keine Konstante der friesischen Geschichte des Mittelalters, sie ist ein Bestandteil der geschichtlichen Entwicklung und tritt stets mit anderem Gesicht auf. Im Gegensatz zu den verliehenen Freiheiten (Privilegien) begegnet sie uns nur im Singular – sie ist ein den Friesen von Geburt her zustehendes, so genanntes personales Recht. Allerdings beschränkt sie sich, der zeitgenössischen Auffassung entsprechend, auf die Freiheit der Haus- und Hofbesitzer, die Hausherrn. Sie wird für uns fassbar in den ersten friesischen Rechtsaufzeichnungen, den aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammenden 17 Küren, in einer Zeit, in der sich die Friesen ihrer Besonderheit durchaus schon bewusst waren. Charakteristisch für die weitere friesische Entwicklung ist die umfangreiche Produktion von volkssprachlichen Rechtstexten, Erzählungen, Versdichtungen, Chroniken, gefälschten Urkunden u. a., mit der die Friesen ihre „Sonderrolle“ betonten. Eine zentrale Bedeutung übernahm dabei die Rückbindung und Legitimation der friesischen autonomen Freiheitsentwicklung an den „fernen König“, Karl den Großen, das Inbild des gerechten Königs im Mittelalter. Seine Autorität war zusätzlich zur Kampfkraft friesischer Krieger ein schlagendes Argument gegen diejenigen Machthaber, die versuchten, Herrschaftsrechte in Friesland geltend zu machen.

Aus dem „sagenhaften“ Auftrag Karls, der die Friesen nach der Einnahme Roms mit der Freiheit belohnt haben sollte und sie zugleich mit Pflichten belegte, spricht genossenschaftliche Praxis. Die Freistellung von der Heeresfolge außerhalb Frieslands wird mit der gemeinsamen Abwehr von Feinden und des Wassers begründet. Ein weiterer Punkt, die unmittelbare Zuordnung zum Königtum – nur ihm werden Steuern entrichtet – zeigt dann doch eine „Konstante“ der „Friesischen Freiheit“: das Fehlen von adeliger Herrschaft. In Friesland kam es nicht zum sonst üblichen Ausbau der Grundherrschaft. Hier existierte kein Hochadel mit militärischem Gefolge im Kielwasser, dessen wirtschaftliche Grundlage jene Grundherrschaft war. Dies hatte die auch Freiheit von Leibeigenschaft (egendome) zur Folge, die friesischen Bauern waren „frialisi“, hatten kein hölzernes Joch zum Zeichen der Unfreiheit zu tragen. Zudem waren sie frei von den Dienstpflichten, die die Bauern im Reich den Grundherren zu leisten hatten. Außerdem waren sie, abgesehen vom „huslotha“ (dem Königszins), steuerfrei. Eine neue Besteuerungsform, die „bede“, die sich um 1300 allgemein durchsetzte oder gar eine allgemeine Landsteuer, hatte in Friesland keine Chance. Der Kanon der „Friesischen Freiheit“ war niemals unbestritten, er trat

in fortwährend unterschiedlicher Form und Gewichtung in der friesischen Geschichte auf.

Diese Freiheiten sind jedoch kaum vor Mitte des 13. Jahrhunderts greifbar, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht existierten. Im Allgemeinen fixiert man Rechte dann, wenn sie bedroht scheinen. Das Selbstverständliche hinterlässt keine Quellen. So blieben von der freien Pfarrer- und Richterwahl der Haus- und Hofbesitzer nur wenig Spuren. Das führt uns zurück zu den Protagonisten der „Friesischen Freiheit“.

Erschafferin, Trägerin, Garantin und Ausführende der „Friesischen Freiheit“ war die jeweilige Landesgemeinde. Begünstigt vom Einschluss der Siedlungsgebiete durch Meer und Moor entstand in Friesland eine kleinteilige Siedlungsstruktur, die Eigenverantwortung und Autonomie förderte und zum Überleben eine Zusammenarbeit der in Sichtweite zueinander Wohnenden brauchte. Gemeinsame Praxis erzeugt gemeinsames Recht, das wiederum Freiheit und Gemeinschaft fördert. Nach den aufsehenerregenden Siegen der friesischen Bauern über fremde Machthaber, über die Billunger und den Grafen von Werl im späten 11. Jahrhundert sowie über Heinrich von Northeim 1101 und die Grafen von Holland, konnten sich gemeinschaftsbezogene Verantwortung und genossenschaftliche Organisation des Gemeinschaftslebens durchsetzen.

In der Zeit von ungefähr 1200 bis 1350 waren die Versammlungen der Bauern der Landesviertel verantwortlich für die Sicherung des inneren Friedens, die Organisation des Zusammenlebens und für die Politik nach außen. Ihr selbstbewusstes Auftreten gegenüber dem Bischof von Utrecht in den 1220er Jahren, die Einnahme Groningens durch die Friesen der Ommelande 1251 und die Konflikte mit dem Bischof von Münster sprechen eine deutliche Sprache. Von den Bündnissen der Landesgemeinden untereinander, aber auch von den bewaffneten Konflikten, die sie unter sich austrugen, geben ihre Siegel Auskunft, deren selbstverständlicher Gebrauch augenfälliger Ausdruck ihrer Autonomie ist. Dass dieses Modell kleinteiliger Selbstherrschaft auch in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgreich war, zeigen die vielen spätromanischen Kirchen und die Stiftungen für Klöster, die zudem sinnfälliger Ausdruck ihres Selbstbewusstseins waren.

Versuche zur Überwindung dieser Kleinteiligkeit durch eine gemeinfriesische Institution, die jährlichen Versammlungen der Vertreter aller Landesgemeinden der „Sieben Seelande“ am Upstalsboom in Rahe bei Aurich, können wir ab den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts fassen. Der Landfriedensbund mit Organ und Siegel sowie der Gedanke der „tota frisia“ als Zusammenschluss der einzelnen Landesgemeinden blieb politisch aber eher folgenlos. Eine politische Einheit brach sich an der zentralen Voraussetzung der „Friesischen Freiheit“, der autonomen Kleinteiligkeit der politischen Landschaft.

Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts lässt sich ein Wandel der Aktivposten der „Friesischen Freiheit“ von der bisherigen Rechts- und Friedenswahrung der Landesgemeinden hin zur Abwehr von herrschaftlicher Gewalt beobachten. In der friesischen Gesellschaft, in der Verwandtschaft und Erbe im Zentrum der sozialen Verhältnisse standen, kam es zwangsläufig zum Aufstieg dominanter Familien. Deren mächtigste Vertreter, die Häuptlinge, übernahmen fast natürlicherweise Funktionen der bislang genossenschaftlich organisierten Landesgemeinden, wurden als „vormunder“ bei politischen Verhandlungen eingesetzt und übernahmen so nach und nach herrschaftliche Rechte. Sie setzten sich bewusst vom „gemeinen husing“ ab und übernahmen Adelsrituale und Standards des „abendländischen Ritters“. Ihr sich langsam konturierender herrschaftlicher Anspruch war nie unbestritten und seine Entwicklung verlief alles andere als bruchlos. Noch der 1430er Freiheitsbund der Landesgemeinden betont die „Friesische Freiheit“. Allerdings zeigen die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts, dass die Häuptlinge den immer noch attraktiven Gedanken der „Friesischen Freiheit“ bereits in ihrem Sinne gebrauchten und damit Politik machten.

Unterstützt wurde diese Entwicklung durch das zunehmende Interesse im Reich an seinem nördlichen Ausläufer, das mit König Sigismund Anfang des 15. Jahrhunderts begann. Die Konflikte der führenden Familien untereinander zogen sich ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wie ein roter Faden durch die friesische Geschichte des späten Mittelalters. Erst die Kollaboration mit einer auswärtigen Macht, der Hansestadt Hamburg, ermöglichte im Osten Frieslands eine Überwindung der Pattsituation ungefähr gleich starker Kräfte und unterschiedlicher Bündnisse. Der so unterstützte Aufstieg der Cirksenas fand seinen Abschluss in der reichsrechtlichen Zementierung ihres Führungsanspruchs durch die Erhebung in den Reichsgrafenstand und der Belehnung mit der neuen Reichsgrafschaft 1464. Zwar wurden den „gemeinen Ostfriesen“ weiterhin durch den Kaiser ihre überkommene Freiheiten und Rechte zugesichert, die Dualität von Herrschaft und Freiheit bildete in der Neuzeit aber eher die Basis der Auseinandersetzungen zwischen Landständen und Herrscher.

Die Grafengewalt war während des 12. und 13. Jahrhunderts in den meisten Gebieten Frieslands untergegangen, im Gebiet des westerlauwersschen Friesland gaben die Nachfolger der Grafen von Holland ihre Ansprüche allerdings nicht ohne Weiteres auf. Auch hier finden sich die Rechte des gefälschten Karlsprivilegs nicht früher als im 13. Jahrhundert. Die Träger dieser Rechte waren die gleichen wie im Osten Frieslands, der Verlust ihrer Autonomie verdankt sich denselben Mechanismen der Machtakkumulation. Ebenso wie in Ostfriesland finden sich im wester- und osterlauwerschen Friesland die „nobiles“, deren ausgewählte Kandidaten aufgrund des 1248er Privilegs des Königs Wilhelm von Holland sogar in den Ritterstand erhoben werden konnten. In den Gebieten östlich der Lauwers behauptete die Stadt Groningen im 15. Jahrhundert ihre Herrschaft über die „Ommelande“. Eine geeinte Herrschaft im westerlauwerschen Friesland wurde durch Herzog Albrecht von Sachsen, den Feldherrn Maximilians in den Niederlanden, ab 1498 errichtet. Er wurde im Namen des Reiches zum „gubernator“ über Friesland ernannt. Begonnen von den sächsischen Herzögen, wurde die Verfassung des Landes umgewandelt. Diese Vorgänge fanden ihr vorläufiges Ende im Friedensvertrag zwischen Karl V. und den westerlauwerschen Friesen 1524, in dem sich ihre „Friesische Freiheit“ verlor.

Dieses zeitlich leicht versetzte Ende der „Friesischen Freiheit“ in beiden Frieslanden bedeutete zwar den „verfassungsrechtlichen“ Abschluss ihrer Entwicklung, als Leitidee im kollektiven Gedächtnis blieb sie aber weiterhin von einiger Wirksamkeit. Dazu mehr in der storyline des Landschaftssaales.